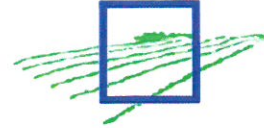


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5171

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttsch
Postfach 71 21
24171 Kiel

Per Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, den 19.11.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 18/3320) – Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des vorbezeichneten Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu. Nachfolgend übersenden wir Ihnen gerne unsere ausführliche Stellungnahme verbunden mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren. Wir verweisen insbesondere auf die schwerpunktmäßige Zusammenfassung ab Seite 25.

Mit freundlichen Grüßen



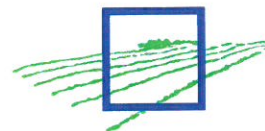
Michael Müller-Ruchholtz

Postanschrift:
Postfach 821
24758 Rendsburg

Hausanschrift:
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

Telefon (0 43 31) 12 77 - 0
Telefax (0 43 31) 2 61 05
bvsh@bauernverbandsh.de
www.bauernverbandsh.de

Kto. 6 321
Deutsche Zentral-Genossen-
schaftsbank, BLZ 200 600 00
USt.-Nr. 1929330189



Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 18/3320 - Stand 01.09.2015)

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung	Seite 2
B. Zu den einzelnen Vorschriften	Seite 3
I. Änderung des Landesnaturschutzgesetzes	Seite 3
II. Änderung des Landeswaldgesetzes	Seite 20
III. Änderung des Landesjagdgesetzes	Seite 23
C. Zusammenfassung	Seite 25
D. Fallbeispiele Betretensrecht	Seite 28

A. Einleitung

Das Landesnaturschutzänderungsgesetz ist ein Artikelgesetz, das das Landesnaturschutzgesetz, das Landeswaldgesetz, das Landesjagdgesetz sowie die Biotopverordnung ändert. Das vorgelegte Gesetz geht dabei weit über die Landtagsentschließung der Regierungskoalition vom Mai 2014 hinaus (Drs. 18/1870). Der in der Entschließung niedergelegte Wille der Mehrheit der Landtagsabgeordneten wurde durch zahlreiche Änderungsvorschriften überdehnt und im Ergebnis nach unserer Auffassung sogar konterkariert. Die wesentlichen Aspekte unserer Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Ministerium haben keine Beachtung gefunden.

Mit vielfältigen neuen und ausgedehnten ordnungsrechtlichen Vorschriften soll Naturschutz einseitig und ausschließlich befördert werden. Die berechtigten Interessen

der Landnutzer werden dabei vielfach außer Acht gelassen. Etliche Vorschriften sind zu unbestimmt und nicht justitiabel.

Ein Mehr an Ordnungsrecht führt nachweislich nicht zu einem Mehr an Naturschutz. Naturschutz lebt von Akzeptanz und Personen, zu denen vor allem die Landwirte zählen, die ihn aktiv umsetzen. Die vorgesehenen Änderungen untergraben jedoch die Akzeptanz und führen in Konsequenz zu einem schlechteren Naturschutz. Durch immer neue Biotope bzw. deren Ausweitung und den damit einhergehenden Beschränkungen trägt der Gesetzgeber dafür Sorge, dass Privateigentümer die Entstehung derartiger Strukturen immer weniger zulassen werden.

Im Folgenden möchten wir auf die einzelnen Vorschriften eingehen, eine kurze schwerpunktsetzende **Zusammenfassung findet sich ab Seite 25.**

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

1. Zu Ziffer 2 - §1 Abs.2

§ 1 Abs. 2 lautete bislang: „Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den **besonderen Wert des privaten Eigentums** und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele.“ Diese Formulierung wird gestrichen.

Die damit einhergehende Botschaft gegenüber den privaten Eigentümer ist fatal: Ihre Interessen bedürfen keines besonderen Schutzes. Das staatliche Regime hat immer Vorrang.

Vielmehr wird ein Programmsatz eingefügt, der sicherstellen soll, dass u.a. die Landwirtschaft bei der Nutzung der Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt unterlässt. Dieses selbstverständliche Ziel landwirtschaftlichen Handelns soll laut Begründung auch dadurch erreicht werden, „dass (...) auch von jedermann darauf hinzuwirken ist (...)“.

Wie und in welcher Form hier jeder Bürger aufgefordert wird zu handeln, wird in der Gesetzesbegründung nicht weiter ausgeführt. Es handelt sich mithin um einen pauschalen Programmsatz, der in einem Gesetz, das Verbindliches regeln soll, ohne weiteres verzichtbar ist. Das Misstrauen gegenüber der Landwirtschaft und die Hintanstellung privaten Eigentums werden jedoch hinreichend deutlich. Warum es über die weitreichende Formulierung des §1 Absatz

2 BNatSchG hinaus überhaupt Ausführungen bedarf, wird nicht weiter begründet.

2. Zu Ziffer 3 c) - §2 Abs.5

In § 2 Abs. 6 war bislang vorgesehen, dass die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes vorrangig zu prüfen hatten, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch **vertragliche Vereinbarungen** erreicht werden kann. Diese Pflicht wird nunmehr gestrichen.

Es wird in Absatz 5, der an die Stelle des Absatzes 6 rückt, lediglich festgestellt, dass die Naturschutzbehörden dies tun *können*. Es wird somit nicht einmal eine Soll-Pflicht vorgesehen, sondern nur eine unverbindliche Aussage getroffen. Laut Begründung ist diese bisherige Verpflichtung „nicht sinnvoll (...), wenn zum effektiven Schutz von Natur und Landschaft ordnungsrechtliche Maßnahmen geboten sind, etwa im Wege von Ordnungsverfügung oder Rechtsverordnung“.

Diese Begründung verkennt, dass in der geschilderten Lage die bislang vorzunehmende Prüfung zum ordnungsrechtlichen Vorgehen geführt und gerade nicht verhindert hätte. Die Vorrangprüfung kooperativer Maßnahmen ist zudem schon geboten aufgrund des aus dem Rechtsstaatsgebot folgenden Grundsatzes, dass nur das mildeste der geeigneten Mittel gewählt werden darf. Die bisherige Prüfpflicht ist deshalb schon aus rechtlichen Gründen beizubehalten und dient zudem der Akzeptanz der naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

3. Zu Ziffer 3 d) - §2 Abs.7

In § 2 Abs. 7 (neu) wird eine weitgehende **Datenerhebungsgrundlage** geschaffen, einschließlich der persönlichen Daten wie Namen, Anschriften und Geburtsdaten sowie Angaben zur Lage, Größe, Beschaffenheit sowie zu Eigentums- und Nutzungsverhältnissen von Grundstücken, die etwa von der Arten- und Biotopkartierung oder Managementplänen für Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Die Regelung ist nach Inhalt und Ausmaß nicht begrenzt und ermächtigt nicht nur die Behörden, sondern auch private Beauftragte und stellt einen massiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand bei der Erhebung und vor allem Pflege dieser Daten bleibt unklar, wofür derart detaillierte flächendeckende Daten in der Naturschutzverwaltung vorgehalten werden müssen. Dies wird auch nicht näher begründet und die Abwägung mit den schützenswerten Interessen der Bürger wird nicht vorgenommen. Der mit der Lockerung des Datenschutzes verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist damit nicht gerechtfertigt und muss unterbleiben.

4. Zu Ziffer 4 - §3

§ 5 Absatz 2 BNatSchG enthält umfangreiche naturschutzfachliche Vorgaben an die Landbewirtschaftung, die bundesweite Gültigkeit haben. In § 3 Abs. 1 LNatSchG soll nun dennoch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der das MELUR zukünftig die Grundsätze der **guten fachlichen Praxis** auf Landesebene umfassend konkretisieren kann.

Dabei sollen die Nachhaltigkeit der Nutzung, der Gewässerschutz und die Erhaltung der Biodiversität besonders beachtet werden. Bislang bestand eine entsprechende Verordnungsermächtigung lediglich für die Bereiche des § 5 Abs. 2 Nr.3 und 5 BNatSchG und damit für die Erhaltung von Landschaftselementen und den Grünlandumbruch auf bestimmten Standorten.

Die gute fachliche Praxis spiegelt den jeweils aktuellen Stand der landwirtschaftlichen Anbauverfahren etc. wieder. Es geht also um bewährte Techniken und Bewirtschaftungsweisen, die allgemein anerkannt und üblicherweise von sachkundigen Landwirten angewendet werden. Dabei unterliegt sie zwangsläufig einer gewissen Dynamik. Entsprechend wird durch die Fachgesetze in der Regel auf diese Praxis verwiesen, ohne eine weitergehende Konkretisierung vorzunehmen. Dies ist auch konsequent, weil wegen der ständigen Fortentwicklung eine abschließende Definition und Festschreibung gar nicht möglich ist.

Dennoch wird hier eben dieses Ziel angestrebt, indem die Verordnungsermächtigung nun auf alle Bereiche, insbesondere auch auf die standortangepasste Bewirtschaftung und die Tierhaltung, ausgedehnt wird. Im geplanten Energiewende- und Klimaschutzgesetz (LT-Drs.18/2580) wird der Gebrauch des Instrumentariums bereits jetzt angekündigt.

Die gute fachliche Praxis wird schon heute durch eine Vielzahl von Fachgesetzen eingerahmt und vorgegeben. Zu nennen sind hier neben den Naturschutzgesetzen von Bund und Land insbesondere das Bundesbodenschutzgesetz, die Düngeverordnung, das gesamte wasserrechtliche Fachrecht, das Pflanzenschutzgesetz und nicht zuletzt die zahlreichen Cross-Compliance Vorgaben.

Es ist nicht ersichtlich, warum nun ein Ministerium unter Außerachtlassung der Legislative befähigt werden soll, noch weitergehende konkrete Bewirtschaftungsvorgaben für landwirtschaftliche Betriebe zu machen. Die gute fachliche Praxis mit der ihr zwingend eigenen Dynamik eignet sich nicht als Spielball politischer Interessen. Sie bildet vielmehr die natürliche Grundlage des Wirtschaftens aller landwirtschaftlichen Betriebe.

Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot und der Grundsatz der Gewaltenteilung erfordert zudem, dass wesentliche Regelungen durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind und nicht auf die Exekutive übertragen werden können. Ermächtigungen der Verwaltung Verordnungen zu erlassen, müssen deshalb nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz durch konkrete Festlegung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung begrenzt werden. Diesen Anforderungen genügt die hier vorliegende Verordnungsermächtigung, mit der das Umweltministerium ganz allgemein berechtigt sein soll, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu konkretisieren, nicht.

5. Zu Ziffer 9 - §8

In § 8 wird die 2007 gestrichene **Positivliste für Eingriffe** in Natur und Landschaft wieder eingeführt. Laut Gesetzesbegründung soll sie eine wichtige Orientierungshilfe für (fachfremde) Behörden darstellen.

Neu ist dabei in Ziffer 1, dass auch die Errichtung von versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen eingefügt wird, in § 13 die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes eingefügt wird sowie in Ziffer 14 neu aufgelistet wird die Verwendung von Ödland oder sonstigen nicht genutzten Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung. Laut Begründung (Seite 124) ist ein zusätzlicher Erlass geplant, der die Auflistung weitergehend konkretisiert.

Wir halten die Auflistung deshalb für problematisch, weil sie dazu verleitet, nicht wie gesetzlich vorgeschrieben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Eingriff i. S. d. §14 BNatSchG vorliegt, sondern eine schematische Einordnung in einen Katalog vorzunehmen. Dies ist jedoch zweifelsfrei vom Gesetz nicht gewollt. Deshalb muss durch eine klare Formulierung die Pflicht zur Einzelprüfung deutlicher herausgestellt werden.

6. Zu Ziffer 10 b) – Streichung von § 9 Abs.4

In § 9 wird Abs. 4 gestrichen. Dieser hat bislang den Anwendungsbereich der „**Agrarstrukturschutzklausel**“ des § 15 Abs.3 BNatSchG konkretisiert bzw. erweitert und zwar wie folgt:

„Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist zusätzlich vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch die Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden können. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.“

Nach der bundesrechtlichen Regelung ist u. a. bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Nach der bisherigen landesrechtlichen Regelung ist zusätzlich vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch die Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden kann. Zudem ist bislang landesrechtlich geregelt, dass die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf höherwertigen Fläche möglichst nicht größer sein soll als diejenige für den Eingriff (Grundsatz des 1 : 1 Ausgleichs).

In der Gesetzesbegründung heißt es nunmehr, dass die bundesrechtliche Regelung zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft ausreichend sei. Dies trifft nicht zu. Der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein ist mit 3 - 5 ha pro Tag (!) noch immer ein Vielfaches über den wiederholten politischen Zielmarken und nimmt der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft laufend Produktionsflächen. Setzt sich der bisherige Flächenverbrauch und der flächenverbrauchende Ausgleich in gleicher Weise fort wären schon in gut 150 Jahren keinerlei landwirtschaftliche Nutzflächen mehr verfügbar. Die bisherige Prüfpflicht, ob der Ausgleich nicht auch flächenschonend zu realisieren ist und der 1 : 1 Ausgleichsgrundsatz, sind deshalb unbedingt beizubehalten.

7. Zu Ziffer 10 d) - Änderung in § 9 Abs.5 Satz 2

In § 9 Abs. 5 wird die **Frist**, innerhalb derer die Kreise die **Ausgleichsgelder** verwenden müssen (bevor diese an das Ministerium fallen), von zwei auf drei Jahre verlängert. Dies kann verhindern helfen, dass aus Fristgründen diese Gelder mangels anderweitiger Konzepte in den Ankauf landwirtschaftliche Flächen investiert werden, die dann den landwirtschaftlichen Betrieben für ihre Bewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Fristverlängerung alleine ist jedoch nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es weitergehender Möglichkeiten für den Einsatz dieser Mittel. Insbesondere sollte die Aufwertung vorhandener Naturschutzflächen in den Fokus gerückt werden. Zudem sollte ein Bonus für die Entsiegelung von Industriebrachen und ehemals militärisch genutzten Geländen eingeführt werden. Die Landesregierung sollte ihren diesbezüglichen Widerstand im Rahmen der Bundeskompensationsverordnung aufgeben.

8. Zu Ziffer 10 f) – Einfügung Abs.7 in § 9

Mit dem neuen Absatz 7 in § 9 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Ministerverordnung geschaffen, in der Regelungen zur Anerkennung von **Dienstleistungsagenturen** getroffen werden können, die die Kompensations-

verpflichtung mit befreiender Wirkung vom Eingriffsverursacher übernehmen können.

Damit wird z. B. für die Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz ein gesetzlich gesicherter Aufgabenrahmen geschaffen. Durch die Festlegung einer Weisungsgebundenheit durch die oberste Naturschutzbehörde sichert sich das Land weitreichende Einflussnahmemöglichkeiten. Es besteht zumindest die Gefahr, dass der eigentlich gute Gedanke, der Wirtschaft bei notwendigen Kompensationsmaßnahmen Hilfestellungen zu bieten, konterkariert wird, indem nur dem Land genehme Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden und objektiv fachliche Kriterien ins Hintertreffen geraten.

9. Zu Ziffer 14 – Neuer § 12

Abweichend von der bundesrechtlichen Regelung wird in § 12 für den **Biotop-Verbund** für Schleswig-Holstein festgeschrieben, dass darauf hinzuwirken ist, diesen auf mindestens 15 % der Fläche Schleswig-Holsteins auszuweiten. Die bislang geltende bundesrechtliche Regelung sieht 10 % vor. Derzeit soll der Anteil in Schleswig-Holstein bei ca. 13 % liegen.

Damit müssten letztendlich weitere 2% Flächen der bisherigen Nutzung entzogen werden. Die Gesetzesbegründung bietet zwar eine umfangreiche Darstellung der in den 15% enthaltenen Wildnisgebieten. Wo und wie die zusätzlichen 2% Biotopverbundfläche aber generiert werden sollen, wird nicht ausgeführt. In Zusammenschau mit dem wieder eingeführten Vorkaufsrecht (siehe Nr.19) und der Streichung des Grundsatzes eines 1:1 Ausgleiches bei Eingriffen (siehe Nr.6) wird die Intention der Landesregierung deutlich, Landwirtschaft einzuschränken und dem sog. Naturschutz mit einer politischen Generalklausel absoluten Vorrang einzuräumen.

2% von rund 1,5 Mio. ha Landesfläche sind 30.000 ha. Dies entspricht der Fläche von 400 durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieben in Schleswig-Holstein. Inwieweit zur Schaffung des weiteren Biotopverbundes landwirtschaftliche Nutzflächen aus ihrer bisherigen Nutzung genommen werden müssen, ist nicht absehbar.

10. Zu Ziffer 17 a) – Einfügung eines neuen § 13 Abs.3

Mit dem neuen § 13 Abs. 3 werden Naturschutzgebiete um eine 1 km breite **Pufferzone** erweitert, indem auch auf den Flächen in der Umgebung eines Naturschutzgebietes die Freisetzung von GVO verboten wird.

Bereits das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 23 umfänglich: „*Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind (...) verboten.*“

Die Begründung zum Landesnaturschutzgesetz bietet keinen Anhalt, weshalb darüber hinausgehende Regelungen wissenschaftlich begründet geboten sind und wie die 1km – Beschränkung hergeleitet wird.

11. Zu Ziffer 20 – Streichung § 18 Abs.1 Satz 2

Durch die Streichung von § 18 Abs. 1 Satz 2 können **Alleen** zukünftig zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden. Neben dem gesetzlichen Biotopschutz können damit besondere Schutzvorgaben für einzelne Alleen per Verordnung installiert werden.

Es ist unklar, warum es einer weiteren zusätzlichen Schutzkategorie bedarf. Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Ausführungen.

12. Zu Ziffer 22 a) und Artikel 5 – Zusätzlicher Biotoptyp Arten- und strukturreiches Dauergrünland bzw. § 1 Nr.11 Biotopverordnung

Die Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope in § 21 Abs. 1 LNatSchG wird um eine Nr. 6 **Arten- und strukturreiches Dauergrünland** ergänzt. Die Begründung enthält auf Seite 52/53 eine weitgehende Definition. Demnach sollen der LRT „Flachlandmähwiesen“ und das Mager- und Feuchtgrünland, soweit diese „Mindestanforderungen an Artenreichtum“ erfüllen, in das neue, gesetzlich geschützte Biotop „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ einbezogen werden.

Parallel wird auch in der Biotopverordnung in § 1 eine neue Nr. 11 angefügt für arten- und strukturreiches Dauergrünland. Dieses wird dort wie folgt definiert: „An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland, mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte, einschließlich grünlandartiger Brachestadien.“

Die Mindestfläche soll 1.000 m² betragen und folgende Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig sein: „Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit ggf. geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Nebenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gruppen.“

In der Begründung (Seite 156) wird klargestellt, dass eine Narbenpflege, die über mechanische Maßnahmen wie das Schleppen oder Striegeln hinausgehen, wie Walzen, Über- und Nachsaat, zu einer erheblichen Beeinträchtigung von arten- und strukturreichem Dauergrünland führe und daher unzulässig sei. Auch Mineraldünger, Gülle oder Jauche als Dünger führten zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops. Selbiges gelte für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Fungiziden. In Bezug auf die Drainung von Biotopen dieses neuen Typs sei laut Begründung zu beachten,

dass nur das Unterhalten und die Instandsetzung vorhandener Gruppen nicht zu einer Beeinträchtigung führe.

Die Schaffung eines neuen Biotops „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ halten wir für nicht zielführend. Für biologisch wertvolle Flächen sollten vorrangig attraktive Vertragsnaturschutzmuster angeboten werden. Denn nur ein freiwilliger Naturschutz ist ein wirklicher Nutzen für die Natur. Strenge Bewirtschaftungsvorgaben führen in letzter Konsequenz zu einer unterlassenen Nutzung. Aber genau diese Flächen sind auf eine Nutzung angewiesen, um den Artenreichtum zu erhalten.

Die Definition des Biotops ist sehr weitgehend und vielfach unklar. Begriffe wie „reiches“ und „extensiv“ werden nicht genauer beschrieben und lassen einen großen Spielraum für Vermutungen. Die in der Begründung angeführten „Mindestanforderungen an Artenreichtum“ werden auch nicht weiter konkretisiert, es wird kein Bezug zum Kartierschlüssel des LLUR genommen. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an Artenreichtum ist absolut unklar, wie die Bewirtschafter oder Eigentümer diesen erfassen sollen bzw. wie die Unterscheidbarkeit zu anderen Dauergrünlandflächen festgestellt werden soll. Selbst mit sehr guten biologischen Grundkenntnissen ist das Erkennen, ob ein solches Biotop vorliegt, nicht möglich. Das Gesetz legt keine sichere Abgrenzung des neuen Biotops dar und ist damit nicht justitiabel.

Auch die einmalige Kartierung auf einer Prüfkulisse, die nicht einmal 20 % der Dauergrünlandfläche ausmacht, kann nicht als hinreichende Grundlage dienen. Die Ergebnisse der Kartierung werden bislang zurückgehalten.

Weiterhin ist der Flächenumfang bzw. die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe unklar. Das MELUR teilt mit, dass man bislang von ca. 14.800 ha arten- und strukturreichem Dauergrünland ausgehe. Gut die Hälfte soll sich dabei im Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden. Die Kartierungen wurden aber bislang nicht veröffentlicht und die Eigentümer nicht informiert. Dies solle erst nach Abschluss der Kartierarbeiten erfolgen.

Durch die Einführung dieses neuen Biotops wird die lokale Betroffenheit in Teilbereichen sehr hoch sein. Die beschriebenen Bewirtschaftungseinschränkungen sind erheblich und führen zu einem extremen wirtschaftlichen Wertverlust der Fläche für den landwirtschaftlichen Betrieb und schränken die Entwicklungsmöglichkeiten und die Flexibilität der Betriebe ein.

Nicht nachvollziehbar bleibt dabei insbesondere, warum die Pflegemaßnahme „Walzen“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen soll. Mit dieser Maßnahme soll ein Abreißen der Feinwurzeln bei auffrierenden Böden verhindert werden. Es dient folglich der Gesunderhaltung der Grasnarbe.

In anderen Bundesländern, z.B. in Baden-Württemberg, ist auf mageren Flachlandwiesen eine Düngung mit Gülle oder Mineraldünger zulässig, deshalb erscheint die hier vorgesehene Einschränkung, dass nur eine Festmistausbringung zulässig ist, als überzogen.

Die beschriebenen Bewirtschaftungseinschränkungen machen es zunehmend unattraktiv, solche betroffenen Flächen in Zukunft weiter zu bewirtschaften. Um dies zu gewährleisten, müssen für solche Flächen attraktive Vertragsnaturschutzmuster angeboten werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung ist eine attraktive Gestaltung von Vertragsnaturschutz für diese Flächen jedoch nicht mehr möglich. Durch die durchgeführte Wertgrünlandkartierung konnten entsprechende Flächen identifiziert werden. Wir halten es für einen sinnvolleren Weg, diesen Eigentümern/Bewirtschaftern ein Angebot für Vertragsnaturschutz zu unterbreiten, anstatt einen gesetzlichen Schutz zu initiieren. Dieser gesetzliche Schutz kann dazu führen, dass Landwirte eine Nabenerneuerung durchführen, bevor ein solches Biotop entsteht.

Nach § 7 Abs.2 Nr.4 BNatSchG ist ein Biotop der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen. § 30 BNatSchG enthält einen Katalog der geschützten Biotope, der von den Ländern erweitert werden darf. Diese Regelungen dürfen sich jedoch nicht als unverhältnismäßige Bestimmungen des Inhalts und der Schranken des Eigentums (Art.14 Abs.1 S.2, Abs. 2 GG) erweisen. Der gesetzliche Biotopschutz darf daher nur um der Sicherung solcher Biotope willen eingesetzt werden, an deren Erhaltung aus Gründen ihrer Seltenheit, Bedrohung, ökologischen Wertigkeit etc. ein Interesse der Allgemeinheit besteht, dem regelmäßig der Vorrang vor den Eigentumsbelangen gebührt (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 66. Ergänzungslieferung 2012, BNatSchG § 30, Rn.10).

Diese Kriterien werden vorliegend nicht erfüllt. Erstmals soll hier eine bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche gleichzeitig einem Biotopschutz unterstellt werden. Die aufgeführten Kriterien reichen jedoch weder aus die besondere Schutzbedürftigkeit der Gesamtflächen zu begründen, noch rechtfertigen sie den elementaren Grundrechtseingriff.

13. Zu Ziffer 22 c) und Artikel 7 Ziffer 1 – Einfügen der neuen § 21 Abs. 4 und 5 und Änderung § 1 Nummer 10 Biotopverordnung

Mit § 21 Abs. 4 und 5 werden die **Knickschutzvorschriften** aus der Biotopverordnung heraus und in das Landesnaturschutzgesetz genommen, in der Biotopverordnung erfolgt lediglich die Definition von Knicks.

Die rechtliche Konsequenz daraus ist u.a. eine höhere Klageschwelle für Betroffene, die anhängige Normenkontrollklage der Landwirte wird ausgehebelt.

Das **traditionelle Knicken** soll alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittguts vom Wall zulässig sein. Bei schnellwüchsigen Knicks kann ein vorzeitiges, eher als nach 10 Jahren, Auf-den-Stocksetzen notwendig sein, was durch diese Regelung nicht mehr möglich ist. Gerade bei zu Baumreihen durchgewachsenen, überalterten Knicks ist diese Pflegemaßnahme sinnvoll.

Der Knickzeitraum wurde um 2 Wochen verkürzt, wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 15.

Für problematisch halten wir auch die Formulierung „Entfernen des Schnittguts vom Wall“. Beim maschinellen Knicken ist es sinnvoll, die abgekniffenen Zweige vorübergehend auf dem Knickwall abzulegen, ehe sie geschreddert oder abtransportiert werden. Dies sollte ermöglicht werden.

Außerdem war laut Erlass vom 7. Juli 2014 das Nachschneiden einzelner beschädigter Gehölzstümpfe auch noch nach dem Ende der Knickfrist (14. März) zulässig. Die Formulierung sollte dahingehend angepasst werden, dass diese Pflegemaßnahme, die der Gesunderhaltung der Knicks dient, auch noch im gesamten März zulässig ist.

Überhälter sind laut § 1 Ziffer 1 des Artikels 7 „Änderung der Biotopverordnung“ dieses Gesetzesentwurfs definiert, als im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Laut § 21 Abs. 4 wird das Fällen von Überhältern, die einen Stammumfang von mehr als 2 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, als nicht zulässige Handlung eingestuft. Zudem dürfen Überhälter unter 2 m Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden nur dann gefällt werden, sofern in dem Auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt. Weitere Bäume, wie nachwachsende Überhälter (Biotopverordnung vom 22. Januar 2009), landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen und sonstig geschützte Bäume dürfen ebenfalls nicht gefällt werden.

Gegenüber den Knickschutzvorschriften aus der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 wurde die Überhälterdefinition geändert, sodass nun wesentlich jüngere Bäume betroffen sind. Damals waren Überhälter definiert mit einem Stammfußdurchmesser von mindestens 50 cm, was einem Stammumfang von 1,4 m gemessen in 1 m Höhe entspricht (Annahme: 90 % des Stammfußdurchmessers in 1 m Höhe). Warum von der bewährten Überhälterdefinition abgewichen wurde ist, bleibt unklar. Wir halten die damalige Definition der Überhälter für zielführender, zu der zurückgekehrt werden sollte.

Überhälter, die einen Stammumfang von mehr als 2 m gemessen in 1 m Höhe haben, dürfen gar nicht mehr gefällt werden. Eine Verjüngung der Überhälter ist somit nicht mehr gewährleistet, langfristig gedacht, werden diese Bäume absterben und keine neuen Überhälter nachwachsen. Jeder Überhälter, der in dieses Stadium hineinzuwachsen droht, wird vorher der Motorsäge zum Opfer fallen, allein um nicht unter diese Reglementierung zu fallen und somit die

Flexibilität zu erhalten. Bäume, die seit Generationen als Holzlieferanten auf den Knicks herangezogen worden sind, dürfen nicht mehr genutzt werden.

Überhälter zwischen 1 und 2 m Stammumfang gemessen in 1 m Höhe werden nach Möglichkeit gefällt werden, sodass in dem jeweiligen Abschnitt die Überhälter mit mehr als 2 m Stammumfang zurückbleiben und sehr langfristig absterben. Auch werden Bäume, die noch keine Überhälter sind, gefällt werden, um nicht in diese strenge Regelung zu fallen. Ein Nachwachsen von Überhältern ist somit nicht gewährleistet; eine Nachhaltigkeit dieser konservierenden und einfrierenden Regelung ist nicht vorhanden. In Konsequenz führt es zu einem schlechteren Überhäلتerschutz, ein tatsächliches Management von Überhältern ist nicht mehr möglich.

Landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen können auch Bäume sein, die nicht von der Überhälterdefinition abgedeckt sind. Dieser Typ von Bäumen kann nicht von jedermann erkannt werden, Auslegungsfragen sind vorprogrammiert.

Das **seitliche Einkürzen der Knickgehölze** soll nur senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern zulässig sein. Diese Regelung führt dazu, dass der Knick mehr zur Seite heraus wächst und der Bereich unter dem Knick nicht mehr bewirtschaftet werden kann, da die Äste aufgrund des Eigengewichts stark nach unten gedrückt werden. Mit den Maschinen kommt man nicht mehr unter diese Äste, ohne Beschädigungen in Kauf zu nehmen, wobei die Bearbeitung auch keinen Sinn macht, da hier nichts wachsen wird.

Es gehen den Landwirten somit faktisch jeweils 1 m-breite Streifen an Acker und Grünland entlang der Knicks verloren. Durch die Verbreiterung des Knicks verlagert sich die Zone mit einem Minderertrag am Knick nur weiter in die Fläche hinein, was dazu führt, dass dem Landwirt ein 1 m-breiter Streifen des Vollertrages verloren geht. Die Breite des Knicks ist auch nicht entscheidend für die Biologische Vielfalt des Knicks. Diese hängt maßgeblich von der Zusammensetzung und dem Zustand der Gehölze des Knicks ab. Das maschinelle Aufputzen bzw. Einkürzen der Knickgehölze funktioniert am besten, je dichter die Äste am Stamm geschnitten werden, da dort der Widerstand der Äste größer ist und ein Wegspringen oder –klappen der Äste vor dem Sägeblatt unterbleibt. Der 1 m-Abstand führt dazu, dass die Äste nicht richtig erfasst werden und es auch mit scharfen Sägeblättern zu ausgefranzten Schnittflächen kommt, was nicht gewollt ist.

Zusätzlich erfolgt eine zeitliche Vorgabe, dass das seitliche Einkürzen **frühestens 3 Jahre nach dem Auf-den-Stock setzen und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand** zulässig ist. Angenommen, die Äste des Knicks wachsen 30 cm pro Jahr zur Seite heraus (Annahme der Landwirtschaftskammer), so sind es in 3 Jahren 90 cm. Im Mittel der 3-Jahresfrist gehen dem Landwirt also zusätzlich zu dem 1 m-Streifen, der durch die Rückschnittsvorgabe bedingt ist, weitere 45 cm verloren. Insgesamt gehen 1,45 m entlang der Knicks als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Bei 68.000 km¹ Knicks sind es 14.790 ha (68.000.000 m*1,45 m*1,5 /10.000 [Streifen sind zwar auf beiden Seiten des Knicks, aber hier nur mit Faktor 1,5 gerechnet, da Knicks auch an Straßen, Ortschaften liegen]). Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 74 ha entspricht dieser Flächenverlust rund 200 landwirtschaftlichen Betrieben!

Diese Berechnungen legen Durchschnittsgrößen zugrunde. Gerade bei schnellwüchsigen Knicks (mit deutlich mehr Zuwachs als 30 cm p.a.) besteht die Notwendigkeit, diese häufiger als alle 3 Jahren zurückzuschneiden, da der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche umso größer ist.

Auch für die biologische Vielfalt der Knicks ist der 3-Jahres Rhythmus nicht entscheidend. Knicks wachsen auch nach innen hinein und verzweigen sich stark, sodass überall verschieden alte Holzarten vorhanden sind und somit Fruchtansätze. Landwirte müssen die Knicks entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten pflegen können. Durch die geplanten starren und strengen Vorgaben ist dieses nicht möglich und führt in Konsequenz zu einer schlechteren Pflege. Die zeitliche Vorgabe zum seitlichen Einkürzen sollte entfallen.

Gerade für Betriebe mit kleinen Schlaggrößen ist zudem eine **Härtefallregelung** unabdingbar. Das OVG Schleswig hat in der mündlichen Verhandlung am 20.11.2014 explizit eine solche Regelung angemahnt. Die vorgesehenen Regelungen führen andernfalls für kleinteilig strukturierte Betriebe zur Unverhältnismäßigkeit.

In § 21 Absatz 5 wird auf Ackerflächen ein 50 cm breiter **Schutzstreifen** entlang von Knicks eingeführt. Dieser darf nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Ebenso sind die gärtnerische Nutzung und die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen unzulässig. Um den Knickwall zu schützen, bedarf es keines Schutzstreifens. Ein Verbot, den Knickwall mechanisch zu beschädigen oder zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln reicht aus, um ihn vor landwirtschaftlichen Einflüssen zu schützen. Insbesondere bei Acker-Grünland ergeben sich Probleme: Auf diesen Flächen ist dieser Bereich mit Kulturpflanzen bestellt. Des Weiteren ist die Nutzung des 50 cm breiten Bereichs bei Ackergrünland nach dieser Formulierung künftig nicht mehr erlaubt. Dies widerspricht dem Erlass vom 7. Juli 2014 und dem Fragenkatalog vom 09.12.2013 und somit dem ausdrücklichen Ziel, auf Grünland eine Nutzung des Aufwuchses zuzulassen.

14. Zu Ziffer 27 – Ergänzung § 27 Abs.1

Durch eine Ergänzung von § 27 Abs. 1 wird den Behörden vorgegeben, die **Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne** für Natura 2000-Gebiete etc. zu veröffentlichen. Laut Begründung (Seite 135) soll damit sichergestellt werden, dass „Interessierte“ Kenntnis von den Plänen bekommen. Nicht explizit geregelt ist, dass diese auch Kontrollfunktionen ausüben sollen.

¹ Drucksache 17/1263

15. Zu Ziffer 28 – Streichung § 27a

§ 27 a LNatSchG, der den **zulässigen Zeitraum für das auf den Stock setzen von Knicks** bislang auf den Zeitraum 01. Oktober bis einschließlich 14. März festgelegt hat, wird gestrichen. Damit würde auch in Schleswig-Holstein die bundesrechtliche Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gelten. Danach dürfen bereits ab dem 1. März Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze nicht mehr abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Diese Regelung betrifft Jedermann, also nicht nur Landwirte.

Der um 14 Tage verlängerte Zeitraum war in Schleswig-Holstein bereits seit dem Landschaftspflegegesetz in der Fassung vom 19. November 1982 etabliert. Auch die Begründung der jetzigen Gesetzesnovelle führt insoweit aus, dass diese Verlängerung aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen in Schleswig-Holstein und der ebenfalls gegenüber dem sonstigen Bundesgebiet differierenden Vogelbrutzeiten fachlich gerechtfertigt ist (siehe S. 56 des Gesetzesentwurfes). Gegen diese Abweichung vom Bundesrecht bestünden nunmehr jedoch verfassungsrechtliche Bedenken.

Bei der Regelung des § 39 BNatSchG handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Regelung. Von dieser kann grundsätzlich durch Landesrecht nicht abgewichen werden (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Diese Regelung besteht in dieser Form seit der Föderalismusreform im Jahre 2006. Im Bereich des Umweltrechtes wurde für die Bereiche, die zuvor Gegenstand der sog. Rahmengesetzgebung waren, eine materielle Abweichungsgesetzgebung eingeführt. Dies bedeutet, dass die Länder durch ein Landesgesetz nur von bestimmten, genau definierten Teilen von Bundesgesetzen abweichen können. Nur dann gilt jedoch auch der Anwendungsvorrang des Landesgesetzes.

Die Problematik ist nunmehr zutage getreten, da zum 1. Januar 2015 bekanntlich die Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung des Bundes in Kraft getreten ist. Danach haben Landwirte, die Direktzahlungen erhalten, die in § 39 BNatSchG geregelte Frist bei der Durchführung von Gehölzschnittmaßnahmen zu beachten. Damit gilt schon für die laufende Knicksaison 2015, unabhängig von der Änderung des LNatSchG, dass Landwirte, die Direktzahlungen empfangen, ab dem 1. März keine Gehölzschnittmaßnahmen mehr durchführen dürfen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung hat sich das Land bemüht, beim Bund eine Öffnungsklausel zu erreichen, allerdings ohne Erfolg. Diesseits ist nicht bekannt, ob und inwieweit eine Bundesratsinitiative z. B. derart geplant ist, dass das Bundesnaturschutzgesetz geändert wird. Diesseits wird es nämlich nicht als zwingend erachtet, dass die hier diskutierte Regelung im Bereich des Artenschutzes geregelt wird. Vielmehr könnte sie auch im Bereich des Pflanzenschutzes angesiedelt werden mit der Folge, dass eine Abweichung durch Landesrecht wiederum zulässig wäre. Wir fordern die Landesregierung daher auf, umgehend in diesem Sinne tätig zu werden.

16. Zu Ziffer 29 – Neuer § 28 a

Es wird ein neuer § 28 a eingeführt, der im Hinblick auf die bundesrechtliche Artenschutzvorschrift des § 44 BNatSchG das MELUR ermächtigt, durch Verordnung oder Allgemeinverfügung **Bewirtschaftungsvorgaben** gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten anzuordnen. Damit schöpft man alle Möglichkeiten des Bundesrechtes aus, damit das Ministerium ordnungsrechtliche Bewirtschaftungsvorgaben anordnen kann.

Derartige Bewirtschaftungsvorgaben sind allerdings eigentlich nur dann vorgesehen, wenn aller anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Auf diese Zwischenschritte verzichtet man nun ohne weitere Begründung.

17. Zu Ziffer 32 – Änderung des § 30

Das **Betretungsrecht** in § 30 wird auf das bundesrechtliche Niveau angehoben. In Schleswig-Holstein gilt das Betretungsrecht bislang nur für Wege und Wegesränder, nicht aber für „ungenutzte Grundflächen“. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wurde nicht zuletzt aus naturschutzfachlicher Sicht befördert. Zur Begründung wird alleine angeführt, dass eine bundeseinheitliche Gleichbehandlung angestrebt wird.

Während man bei der Neuregelung des §4 Abs.6 LJagdG (Befriedete Bezirke bei juristischen Personen, siehe Seite 23) bundesweit einen Alleingang anstrebt, ist man hier der Auffassung, es müsse unbedingt eine Gleichschaltung erfolgen. Sachliche Argumente werden nicht gegeben, vielmehr wird mit zweierlei Maß gemessen.

Auch landwirtschaftliche Nutzflächen sind in der Regel zunächst einmal Privateigentum und kein Allgemeingut. Sie bilden die Existenzgrundlage der Landwirte, die zu Recht erwarten, dass dies auch ausreichend respektiert wird. Das Eigentum soll allerdings, soweit möglich und verhältnismäßig, auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. In einem zumeist kleinstrukturierten Bundesland wie Schleswig-Holstein gibt es jedoch ein sehr engmaschiges Netz aus öffentlichen und betrieblichen Wegen, die häufig auch durch die Schläge führen. Das auf diesen Wegen und deren Rändern bereits bestehende Betretungsrecht ist absolut ausreichend, um der Bevölkerung ein Erleben der Natur und der Kulturlandschaft zu ermöglichen.

Schon heute gibt es jedoch in einigen Regionen, insbesondere im Stadtrandbereich und stark touristisch geprägten Bereichen, ganz erhebliche Probleme. Dabei werden unter anderem bereits bestellte Flächen betreten und befahren und der Aufwuchs dadurch nachhaltig geschädigt. Hunde werden laufen gelassen mit der Folge, dass sie dem Wild nachstellen und Futterflächen verunreinigen. Durch Hundekot verunreinigte Futterweiden bergen eine große Gefahr für Rinder, Milchkühe und Schafe. Der Erreger des Parasiten *Neospora caninum* wird über den Kot von Hunden verbreitet und kann bei Tieren über

verunreinigtes Futter zu Krankheiten, Fehl- und Totgeburten führen. Bei der Bergung von Grassilage hat der Landwirt keine Chance die „Häufchen“ zu erkennen. Insoweit sind hier auch Fragen des vorbeugenden Tierschutzes zu berücksichtigen.

Mit der nun geplanten Ausweitung des Betretensrechtes wird insofern ein völlig falsches Signal gesetzt. Auch der vorgesehene Leinenzwang wird hieran nichts ändern. Wer heute schon widerrechtlich die Flächen mit unangeleinten Hunden betritt, wird seinen Hund nicht morgen beim legalen Betreten anleinen. Eine derartige Annahme ist schlicht realitätsfremd. Zahlreiche Schilderungen unserer Mitglieder bestätigen die oft sehr ruppige und von wenig Unrechtsbewusstsein getragene Einstellung vieler Spaziergänger.

Daneben tritt die Problematik, dass der Begriff der „ungenutzten Grundfläche“ zu einem bereits rechtlich umstrittenen ist und zum anderen kaum ein Bürger beurteilen kann, ob eine landwirtschaftliche Nutzfläche bestellt ist oder nicht (siehe Beispiel in der Anlage).

So gibt es für den Begriff der ungenutzten Grundfläche im Sinne des § 59 Abs.1 BNatSchG zahlreiche juristische Abhandlungen. Weitgehend unstrittig ist, dass es sich dabei um Flächen handelt, die dauerhaft keiner Bewirtschaftung unterliegen, wie z.B. Brachland, Böschungen, Felsen, Meeresstrände, Feld- und Wiesenraine, Gewässerufer, Geröllhalden oder Dämme. Hinzu kommen solche Flächen, die vom Waldbegriff ausgenommen sind, wie z.B. kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen oder Baumreihen bestanden sind. Ob ein Betretensrecht dieser Flächen wirklich im Sinne des Naturschutzes ist, sei dahingestellt.

Als ungenutzt werden vielfach jedoch auch solche Flächen erachtet, auf denen vorübergehend keine Nutzung stattfindet. Dazu könnten beispielsweise vollständig abgeerntete Äcker ohne Unter- und Zwischensaat vor Beginn der Folgebestellung gehören. Dies ist im Regelfall die Aussaat, bei bestimmten Sonderkulturen aber bereits die Herrichtung des Saatbeetes. Bei Grünlandflächen ist eine Nutzung jedenfalls in der Vegetationszeit anzunehmen, da dann der Aufwuchs zur Schnitt- oder Weidenutzung erfolgt. Hinzu kommen noch die Zeiträume, in denen Dünge- oder Nachsaatmaßnahmen vorgenommen werden.

Kaum ein Bürger ist jedoch heute in der Lage zu beurteilen, ob eine Fläche (schon) bestellt ist, geschweige denn, ob der (abgeerntete) Maisacker eine Untersaat hat. In der Anlage haben wir einige Fotos zusammengestellt, an denen ein jeder testen kann, ob er zu dieser Differenzierung in der Lage ist.

Auch die vorgesehene weitergehende Definition („landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich Sonderkulturen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt bei Acker die Zeit zwischen Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.“) vermag

diesen Konflikt nicht zu lösen, da die Feststellbarkeit der „Nutzzeit“ weiterhin äußerst schwierig ist.

Gerade Zwischen- und Untersaaten werden derzeit aus Umweltschutzgründen stark befürwortet und u.a. durch das Greening im Rahmen der Agrarreform befördert. Zwischenfrüchte werden aber häufig gar nicht geerntet, so dass die gesetzliche Definition insoweit gar nicht anwendbar ist.

Insbesondere aus der Problematik der -zugegeben- zunehmend schwierigeren Unterscheidbarkeit der Bestellsituation einer Fläche folgt jedoch, dass eine derartige Regelung nicht justitiabel ist. Damit läuft sie leer und ihre Rechtmäßigkeit ist äußerst fragwürdig.

In Ziffer 32 b) cc) sollte es aus Klarstellungsgründen wie folgt lauten: „§ 60 **BNatSchG** bleibt unberührt.“

18. Zu Ziffer 34 – Änderung § 35

Nach § 35 LNatSchG war u. a. bislang im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung in einem Bereich von 50 m sowie an Küsten in einem Bereich von 100 m ein **Bebauungsverbot** gegeben. Dieses wird nun dahingehend erweitert, dass es an Gewässern erster Ordnung auch im Innenbereich gilt sowie an Küsten der Streifen auf 150 m ausgedehnt wird. Die Gesetzesbegründung stellt auch hier ökologische Belange über menschliche Bedürfnisse.

19. Zu Ziffer 40 – Änderung § 50

In § 50 wird das **Vorkaufsrecht** wieder eingeführt. Dieses war 2007 in Schleswig-Holstein abgeschafft worden. 2009 wurde es auf Bundesebene eingeführt, allerdings beschränkt auf Grundstücke, die u. a. in Nationalparks und Naturschutzgebieten belegen sind. Nunmehr soll ein deutlich umfassenderes Vorkaufsrecht eingeführt werden.

Dieses gilt zwar nicht für jedwede landwirtschaftliche Fläche, aber u. a. für alle Grundstücke in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Naturschutzgebieten, dem Umgebungsbereich von bis zu 50 m um Natura 2000-Gebiete, Moor- oder Anmoorböden oder Flächen, auf denen sich Vorranggewässer erster oder zweiter Priorität befinden. Vorranggewässer sind nach dem Gesetzesentwurf Fließgewässer, „die über ein hohes Regenerationspotential verfügen oder die sich Oberstrom- oder Unterstrom von biologisch wertvollen Abschnitten befinden“, so dass die Umsetzbarkeit von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes an den Gewässern als realistisch und wirtschaftlich vertretbar eingeschätzt wird sowie Seen, die das Potential besitzen, den guten ökologischen Zustand zu halten oder durch Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu erlangen.

Wir halten bereits die räumliche Erweiterung gegenüber dem Bundesrecht für problematisch. Eine schlüssige Begründung bietet der Gesetzesentwurf nicht. Zudem ist die Abgrenzung der erweiterten Kulisse in der Realität nur äußerst schwer vorzunehmen. Es gibt nicht immer klare kartenmäßige Abgrenzungen, wie zum Beispiel bei Naturschutzgebieten. Wird sodann noch auf bestimmte „Qualitätsparameter“ abgestellt, etwa dass es „realistisch und wirtschaftlich vertretbar“ ist, zukünftig einen bestimmten Zustand zu erreichen, ohne zu benennen, mit welchen Mitteln und Maßnahmen dies erfolgen soll, wird die enorme Streitträchtigkeit der geplanten Vorschrift offensichtlich.

Wegen der damit verbundenen Unbestimmtheit der Vorschrift ist diese als nicht rechtmäßig anzusehen. Eine Abgrenzung der Kulisse ist nicht möglich, die Bestimmung damit nicht justitiabel.

Durch den neuen Abs. 4 in § 50 wird zudem eine Ausweitung des Bundesrechtes derart vorgenommen, dass das Vorkaufsrecht nicht nur zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des Öffentlichen Rechts, sondern auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des Bürgerlichen Rechts ausgeübt werden kann. Die Notwendigkeit einer solchen Ausweitung bleibt unklar.

20. Zu Ziffer 41 – Änderung § 54

Landwirtschaftliche Flächennutzer und –eigentümer sehen sich im Rahmen von Inhaltsbestimmungen des Eigentums, insbesondere durch Naturschutzgebietsverordnung, aber auch andere Schutzgebietsverordnungen, etwa für Natura 2000-Gebiete, Nationalparke oder Biosphärenreservate, zunehmend in der Nutzung ihres Eigentums beschränkt. Dies führt zunehmend zu Konflikten und Akzeptanzproblemen u. a. auch deshalb, weil für derartige Einschränkungen kein finanzieller Ausgleich gewährt wird. § 55 LNatSchG sieht lediglich einen Ausgleich für Fälle einer besonderen Härte vor. § 68 BNatSchG gewährt eine Entschädigung nur im Einzelfalle bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung.

Wir möchten daher anregen, zusätzlich eine Regelung für einen sog. **Erschwernisausgleich** vorzusehen. Damit könnte Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparke u. a. die rechtmäßig ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den vorgenannten Vorschriften zu gewähren ist, ein angemessener Ausgleich gezahlt werden. Als Vorbild könnten hier die Regelungen des § 42 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dienen.

Durch einen solchen Erschwernisausgleich für sämtliche landwirtschaftliche Nutzungen könnte durch die Etablierung eines Ausgleiches als Regelfall die Akzeptanz für naturschutzfachliche Bewirtschaftungseinschränkungen erhöht

werden. Für Eingriffe in das Eigentum im gesamtgesellschaftlichen Interesse halten wir einen entsprechenden Ausgleich für geboten.

21. Zu Ziffer 45 b) – Ergänzung § 60 um neu Ziffer 8

Nach der geplanten neuen Ziffer 8 soll es in älteren Naturschutzgebieten unzulässig sein „Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme aufsteigen oder landen zu lassen“. Diese Formulierung, die sich auch schon in neueren Schutzgebietsverordnungen findet, ist jedenfalls dann, wenn und soweit es um die Vermeidung einer Störung von Wildtieren geht zumindest unglücklich. Nach dem Wortlaut ist nämlich nicht das Überfliegen der Schutzgebiete verboten.

II. Artikel 2 – Änderung des Landeswaldgesetzes

1. § 2 Abs. 3 Satz 3:

Für problematisch wird die in § 2 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Definition des Begriffes „**standortheimisch**“ gehalten. Danach wären als standortheimisch nahezu ausschließlich Laubbaumarten anzusehen. Es wird jedoch für notwendig erachtet, auch Baumarten, wie Douglasie, Lärche, Küstentanne, Fichte und Roteiche als heimisch anzuerkennen. Die aufgezählten Baumarten sind bereits seit über 100 Jahren in unserem Naturraum vertreten und verjüngen sich problemlos, sofern die Wildbestände dies zulassen. Die erhöhte Verwendung von insbesondere Tanne und Douglasie auf allen hierfür geeigneten Standorten ist zum Erhalt der Ertragsfähigkeit der Wälder auch vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels dringend notwendig.

Von hier aus wird gefordert, die genannte Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„Standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder sich seit mehreren Jahrzehnten in Schleswig-Holstein bewährt hat, sich natürlich verjüngt und problemlos in die Waldgesellschaft integriert.“

2. § 5 Abs. 2 Ziff. 3:

In § 5 Abs. 2 Ziff. 3 wird festgehalten, dass zu den Grundsätzen guter fachlicher Praxis auch der Aufbau naturnaher standortgerechter Wälder mit „hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung“ gehört. Dies entspricht der Rechtslage vor der letzten Änderung des Landeswaldgesetzes im Juli 2011. Einer Rückkehr zum damaligen Recht

kann allerdings nur dann zugestimmt werden, wenn der Begriff „standortheimisch“ im Sinne unseres Vorschlages unter Ziff. 1 formuliert wird. Soweit die Definition in § 2 Abs. 3 Satz 3 allerdings, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, beibehalten bleibt, ist auch die Regelung in § 5 Abs. 2 Ziff. 3 nicht akzeptabel, weil danach ein Aufbau naturnaher standortgerechter Wälder mit den oben genannten in den letzten 100 Jahren in Schleswig-Holstein heimisch gewordenen Baumarten nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen würde.

3. § 6:

In § 6 ist eine Zielsetzung für den Staats- und Körperschaftswald enthalten, wonach 10% der Gesamtfläche zur Schaffung eines Netzes von **Naturwäldern** aus der Bewirtschaftung genommen werden soll. Schon der Ansatz, einen gegriffenen Prozentsatz der Waldfläche nicht weiter bewirtschaften zu wollen, um ein „Netz“ von Naturwäldern zu schaffen, ist angesichts der ansteigenden Nutzungsmöglichkeiten für den naturfreundlichen Rohstoff Holz nicht nachvollziehbar. Auch der Gedanke einer „Vernetzung“ ist nicht wissenschaftlich begründet und es ist auch sonst hierfür keine Notwendigkeit erkennbar. Neuere Untersuchungen belegen sogar, dass die Herausnahme von Wäldern aus der Bewirtschaftung zu einer Verringerung der Artenvielfalt führt, z. B. bei Schmetterlingsarten, und insoweit kontraproduktiv ist.

Kritisch ist die Erhöhung des Naturwaldanteils auch in Bezug auf die unveränderte Regelung in § 14 Abs. 4 zu sehen, wonach dort unter anderem jede Art von Veränderungen verboten ist. Dies kann etwa bei den noch anstehenden Leitungs- und Trassenbauvorhaben in Schleswig-Holstein zu erheblichen Umwegen bei der Linienführung und damit auch zu erheblichen Kostensteigerungen für notwendige Infrastrukturprojekte, die der Allgemeinheit dienen, führen.

4. § 7 Abs. 2:

In § 7 Abs. 2 wird für die Ausnahmegenehmigung zum Kahlschlagverbot, die ohnehin nur bis 2 ha erteilt werden darf, zusätzlich die Entwicklung eines überwiegenden Anteils standortheimischer Baumarten vorgeschrieben. Dies wird von hier aus für bedenklich gehalten, weil sich hieraus ergibt, dass ein Kahlschlag ohne eine entsprechende Wiederaufforstung in keinem Fall genehmigt werden kann. Im Übrigen ist die Bestimmung abzulehnen, wenn es bei der in § 2 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Definition des Begriffes „standortheimisch“ bleibt (siehe oben).

5. § 10 Abs. 5:

In § 10 Abs. 5 ist vorgesehen, dass die Genehmigung zur Erstaufforstung zu befristen ist, wobei die Frist 5 Jahre nicht überschreiten darf. Da damit erreicht

werden kann, dass durch Anträge auf Aufforstung nicht die Errichtung von Windkraftanlagen wegen der Unterschreitung von Mindestabständen verhindert werden, wird diese Regelung ausdrücklich begrüßt.

6. § 14:

Der wesentliche Teil der Neuregelungen bezieht sich in den §§ 14 und 15 auf den Naturwald. Das Vorhaben, dabei konkrete Flächen der Stiftung Naturschutz und der Landesforsten kraft Gesetzes zu Naturwald zu erklären, ist jedoch abzulehnen. Dem vermeintlichen Vorteil einer Verwaltungserleichterung steht aus unserer Sicht der Nachteil gegenüber, dass nicht mehr im Einzelnen und auch mit entsprechender fachlicher Unterstützung geprüft wird, ob sich eine bestimmte Fläche als Naturwald eignet. Naturgemäß kann die Legislative eine entsprechende abgewogene Prüfung nicht vornehmen. Die Benennung konkreter Flächen als Naturwald sollte deshalb dem Ordnungsgeber und damit der Exekutive überlassen bleiben.

7. § 22 Abs. 1 Satz 4:

Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 sind in Naturwäldern keine Pflanzenschutzmaßnahmen zulässig. Dies dürfte im Grundsatz im Hinblick auf die vollständige Herausnahme aus der Bewirtschaftung folgerichtig sein. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen Schadorganismen aus Naturwäldern heraus auf Nachbarwälder übergreifen. Insofern sollte zumindest für diesen Fall eine Nutzung von Pflanzenschutzmaßnahmen zulässig sein. Der in § 28 Abs. 6 vorgesehene Schadensersatzanspruch für die Eigentümer benachbarter Flächen ist aus unserer Sicht allein nicht ausreichend.

8. § 42 Abs. 2:

Die in § 42 Abs. 2 vorgesehene Übergangsregelung, wonach die Bestimmungen in § 14 dann nicht gelten sollen, wenn bereits ein Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst ist, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Nach unserer Auffassung müssen notwendige Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa der Stromleitungsbau, der der gesamten Gesellschaft etwa auch zur Erreichung der Ziele der Energiewende dient, selbst dann möglich bleiben, wenn noch kein Planfeststellungsverfahren eröffnet ist. Diese dürfen nicht durch das Ziel des Naturwaldaufbaus grundsätzlich ausgeschlossen sein (siehe oben).

III. Artikel 3 – Änderung des Landesjagdgesetzes

1. § 4 Abs. 6:

Erheblichen Bedenken begegnet dagegen die vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 6. Dort geht der Entwurf über die Regelung in § 6 a BJagdG insoweit hinaus, als dass nunmehr auch **juristischen Personen** die Möglichkeit offenstehen soll, **einen Antrag auf Befriedung** ihrer Eigentumsflächen aus ethischen Gründen zu beantragen. Damit wird auf landesrechtlicher Ebene der Aushöhlung des bewährten Reviersystems und der Zersplitterung funktionierender und dem Hegeansatz gerecht werdender Jagdbezirke Vorschub geleistet.

Der Bundesgesetzgeber hatte die Möglichkeit zur Antragstellung durch juristische Personen nicht vorgesehen, da allgemein davon ausgegangen wird, dass diese keine Gewissensentscheidungen treffen können. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (NJW 1990, S. 241) unterfallen juristische Personen nicht dem Schutzbereich der Gewissensfreiheit des Art. 4 GG. Auch aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergibt sich nicht, dass die Antragsbefugnis in dieser Weise erweitert werden muss.

Auch der Hinweis in den Eingangsbemerkungen zum Gesetzentwurf (S. 3), wonach eine Bezugnahme auf Art. 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgt, ist als Begründung nicht überzeugend, wenn dort „ein Recht auf Achtung des Eigentums juristischer Personen“ zugesprochen wird. Der Anspruch auf Berücksichtigung des Eigentums wird durch die grundsätzliche Pflicht zur Bejagung nicht beeinträchtigt. Allerdings unterliegt das Eigentum der Sozialpflichtigkeit, wobei die Bejagung unter Hegegesichtspunkten, aber auch zur Vermeidung von Wildschäden und Tierseuchen im öffentlichen Interesse steht. Nur in Fällen von „ethischen Bedenken“ muss die Sozialpflichtigkeit zurückstehen.

Insofern kommt es hier vor allem auf die Frage an, ob juristische Personen tatsächlich selbst „ethische Bedenken“ haben können, oder ob es ausreicht, wenn deren Organe möglicherweise in einem demokratischen Meinungsbildungsprozess derartige ethische Bedenken formuliert bzw. als Position der durch sie vertretenen juristischen Person beschlossen haben. Dass dies nicht der Fall ist, wird dadurch deutlich, dass die Organe juristischer Personen personellen Wechseln unterliegen und außerdem deren Beschlüsse und Meinungen jederzeit geändert werden können. Ethische Gründe im Sinne eindeutiger Vorstellungen zur Sittlichkeit und Moral können sich aber nur auf eine bestimmte Person beziehen und erfordern eine gewisse Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit. Dies alles ist bei einer Meinungs- und Beschlussfindung durch Organe juristischer Personen nicht gegeben. Auch aus Praktikabilitätsabwägungen heraus ist es weder den Jagdgenossenschaften noch den unteren Jagdbehörden zuzumuten, laufend zu überprüfen, ob die ethischen Gründe bei der betreffenden juris-

tischen Person noch fortbestehen, etwa wenn sich in deren Organen ein personeller Wechsel ergeben hat.

2. § 17 Abs. 1 Satz 1:

Neu im Gesetzentwurf der Landesregierung ist die vorgesehene Streichung des **Abschussplanes für Rehwild** in der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 LJagdG. Der Berufsstand lehnt in diesem Punkt eine Änderung ab und fordert, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Abschaffung den bürokratischen Aufwand und damit auch den staatlichen Einfluss auf das Jagdrecht verringert. Auf der anderen Seite ist die Abschussplanung für Landwirte und Grundeigentümer durchaus von einiger Bedeutung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Erhaltung des Jagdwertes der Reviere. Insbesondere die beiden letztgenannten Punkte überwiegen bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile einer Abschussplanung für das Rehwild, so dass hier für eine Beibehaltung votiert wird.

3. § 17 Abs. 2:

Ein weiteres Änderungsvorhaben betrifft die Abschussregelung in § 17 Abs. 2, wonach der Abschussplan nicht mehr als **Jahresabschussplan** festgesetzt werden soll. Dies soll nunmehr für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre erfolgen. Nach unserer Einschätzung ist diese Änderung für Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber von Bedeutung, wenn innerhalb der Drei-Jahres-Frist ein Pächterwechsel erfolgt und der alte Pächter den Abschuss bereits während seiner noch laufenden Pachtzeit tätigt. Das könnte zu einer Wertminderung für den Nachfolgpächter und damit zu Einbußen bei der Neuverpachtung führen. Deshalb wird diesem Änderungsvorhaben nicht zugestimmt.

4. § 29 Abs. 7:

Eindeutig abgelehnt wird die vorgesehene Regelung in § 29 Abs. 7. Nach diesseitiger Auffassung ist die Bestimmung der bisherigen Ziffer 8 in Abs. 5 ausreichend und sollte beibehalten werden.

Aus unserer Sicht kann die in der Regelung vorgesehene Ermessensentscheidung über jagdliche Einschränkungen oder ein **Jagdverbot im Bereich von Querungshilfen** nicht durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen, da hierfür allein die Fachbehörde (Jagdbehörde) zuständig und fachlich in der Lage ist. Insofern sprechen wir uns für ein gesetzliches Verbot im Umkreis von 200 m von Querungshilfen aus, wie es die derzeit geltende Vorschrift in Abs. 5 Ziffer 8 vorsieht.

Sollte es dennoch bei der vorgesehenen Regelung in Abs. 7 bleiben, wären zumindest die Worte „sowie auf weiteren Flächen“ zu streichen. Die Festlegung von jagdlichen Beschränkungen auf weiteren Flächen könnte faktisch zu weiteren Be-

friedungen und damit zu einem „jagdlichen Flickenteppich“ führen. Aus unserer Sicht sollte es aus verfassungsrechtlichen Gründen dabei bleiben, dass jagdliche Einschränkungen und Befriedungen nur in besonderen und ausdrücklich im Gesetz geregelten Fällen möglich sind. Aufgrund einer Verwaltungsentscheidung sollte dies nur in Ausnahmefällen und unter im Gesetz eindeutig geregelten Voraussetzungen möglich sein.

Hinsichtlich der Änderungen im Landeswaldgesetz und Landesjagdgesetz nehmen wir ergänzend Bezug auf die umfänglichen Ausführungen des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden und unterstützen diese vollumfänglich.

C. Zusammenfassung

Mehr Ordnungsrecht hat noch nie zu mehr Naturschutz geführt

Die Landesregierung verfolgt mit den zahlreichen Änderungen im Landesnaturschutzgesetz eine Abkehr vom kooperativen Naturschutz mit den Landnutzern. Stattdessen soll der Schwerpunkt zukünftig auf ordnungsrechtliche Restriktionen gesetzt werden. Dieses Ziel wird mit vielen einzelnen Bausteinen verfolgt, die in ihrer Gesamtheit die Handlungsfreiheit insbesondere der landwirtschaftlichen Landeigentümer und –bewirtschafter erheblich beschränkt.

Mehr Ordnungsrecht hat noch nie zu mehr Naturschutz geführt. Dem Gesetzgeber mag es gelingen, mit den geplanten Restriktionen eine Konservierung des Status Quo zu erreichen. Sicherlich nicht erreichen wird er jedoch einen Zuwachs bei Biotopen oder anderen naturschutzfachlich wünschenswerten Strukturen. Die andernfalls zu befürchtenden Beschränkungen des Eigentums werden dafür sorgen, dass derartige Strukturen nicht neu entstehen. Als Beispiel seien neue Überhälter in den Knicks oder die Entstehung von Biotopen, wie dem neu erfundenen arten- und strukturreichen Dauergrünland, genannt.

Beachtenswert ist auch, wie sich der Landtag im vorliegenden Verfahren seiner Gesetzgebungshoheit jedenfalls inhaltlich begibt. In der Landtagsentschließung vom Mai 2014, die die Gesetzesnovellierung ausgelöst hat (Drs. 18/1870), waren 8 Änderungswünsche benannt. Das diesen Parlamentsauftrag ausführende Ministerium hat daraus ein Artikelgesetz mit weit über 70 Änderungspositionen gemacht. Es ist beachtlich, dass sich die Legislative von der Exekutive in einem solchen Umfang ihr Handeln bestimmen lässt.

Die Kritikpunkte des Berufsstandes sind, wie aus der vorstehenden Stellungnahme ersichtlich, mannigfaltig. Folgende Einzelpunkte sind hervorzuheben:

- **Ordnungsrecht** wird **Freiwilligkeit** und der **Bedeutung des privaten Eigentums** vorgezogen und übergeordnet: Der bisherige § 1 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen („Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums (...)“ (siehe oben Seite 3 Nr.1). Bislang müssen die Naturschutzbehörden vorrangig prüfen, ob die gewünschten Ziele mit verbindlichen vertraglichen Maßnahmen erreicht werden können. Dies muss oder soll zukünftig nicht mehr geschehen, man setzt auf Ordnungsrecht (s.o. Seite 4 Nr.2).
- Die Landesregierung gibt ihr Ziel, den **Flächenverbrauch** stoppen zu wollen, offensichtlich auf: Der Grundsatz des 1:1 Ausgleichs bei Eingriffen in die Natur wird gestrichen, es soll ein höherer Ausgleich erfolgen. Eine vorrangige Prüfung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch die Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erbringen, wird gestrichen (s.o. Seite 6 Nr.6). Allein die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat in den letzten 22 Jahren in Schleswig-Holstein um 38.000 ha zugenommen, die Landwirtschaftsfläche hat im selben Zeitraum um 55.000 ha abgenommen, dies entspricht fast 7 ha pro Tag (vgl. Statistischer Bericht vom 28.10.2015).
- Der neu eingeführte Biototyp des **arten- und strukturreichen Dauergrünlandes** lässt viele Fragen offen. Er soll vorliegen, wenn „Mindestanforderungen an Artenreichtum“ erfüllt sind. Wann dies der Fall ist, wird jedoch weder im Gesetz noch in der Begründung hinreichend ausgeführt. Auch die weitergehende Definition durch die Biotopverordnung ist unklar („An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland, mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte, einschließlich grünlandartiger Brachestadien.“).
Damit ist im Gegensatz zu anderen Biototypen aber nicht für Jedermann erkennbar, ob überhaupt ein Biotop vorliegt. Dies ist nur mit spezifischen botanischen Kenntnissen möglich. Eine Benachrichtigung der Bewirtschafter und Eigentümer über den Schutzstatus ist bislang nicht vorgesehen. Die Bewirtschaftungsvorgaben lassen eine landwirtschaftliche Nutzung kaum noch zu (s.o. Seite 9 Nr.12).
- Die Vorschriften zum **Knickschutz** werden weitestgehend aus der Biotopverordnung gelöst und ins Landesnaturschutzgesetz überführt. Es bleibt bei den wesentlichen Verschärfungen (s.o. ab Seite 11 Nr.13), die für den Bewirtschafter zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung und zu erheblichem Verlust von nutzbarer Fläche führen. Hervorzuheben sind:
 - Das seitliche Aufputzen darf nur in einem seitlichen Abstand von 1m vom Knickwallfuß erfolgen. Die darunter liegende Fläche ist damit faktisch nicht bewirtschaftbar.
 - Das Aufputzen darf zudem nur noch alle 3 Jahre erfolgen (bisher jährlich). Bei einem durchschnittlichen Zuwuchs von 30 cm p.a. gehen im Mittel der Dreijahresfrist damit weitere 45 cm verloren. Im Ergebnis entspricht dies einer Fläche von 14.790 ha oder 200 durchschnittlich großen

landwirtschaftlichen Betrieben (detaillierte Berechnung ab Seite 13 oben).

- Bäume auf Knicks, sog. Überhälter, dürfen ab einem Stammumfang von 1 m (= 31,83 cm Durchmesser) nur gefällt werden, wenn in einem Bereich von 40-60 m ein Baum dieser Größe bereits vorhanden ist. Dies galt bislang erst ab einem Stammumfang von 2m.
 - Überhälter mit einem Stammumfang von mind. 2 m (= 63,66 cm Durchmesser) dürfen gar nicht mehr gefällt werden. Dies gilt übrigens auch für sog. ortsbildprägende Bäume auf Privatgrundstücken in Ortslage unabhängig von ihrer Größe.
 - Der zulässige Zeitraum für Jedermann, um Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wird im Frühjahr um zwei Wochen verkürzt (zukünftig Verbostfrist 1. März bis 30. September). Dies geschieht ungeachtet des auch laut Gesetzesbegründung fachlich unbestrittenen Umstandes, dass die klimatischen Verhältnisse in Schleswig-Holstein eine verlängerte Frist rechtfertigen (s.o. Seite 15 Nr.15).
- Die Erweiterung des Betretungsrechts auf ungenutzte Grundflächen wird zu erheblichen unnötigen Konflikten führen. Nur wenige der Spaziergänger sind heute in der Lage, eine bestellte Fläche von einer unbestellten Fläche zu unterscheiden (siehe Beispielsbilder im Anhang und oben Seite 16 Nr.17). Schleswig-Holstein verfügt über ein sehr engmaschiges Netz aus öffentlichen und betrieblichen Wegen, die häufig auch durch die landwirtschaftlichen Flächen führen. Das auf diesen Wegen und deren Rändern bereits bestehende Betretungsrecht ist absolut ausreichend, um der Bevölkerung ein Erleben der Natur und der Kulturlandschaft zu ermöglichen. Während für diese Regelung als einziges Argument die Vereinheitlichung des Rechts auf Bundesebene angeführt wird, meint man hingegen beim Antrag auf Befriedung durch juristische Personen (s.o. Seite 23) als einziges Bundesland einen anderen Weg einschlagen zu müssen.
 - Die Wiedereinführung des Vorkaufsrechts führt zu den altbekannten bürokratischen Hemmnissen und zeitlichen Verzögerungen bei zukünftigen Grundstückskäufen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelung erscheint fraglich. Sie geht weit über Bundesrecht hinaus und ist in ihrer Ausübung der Steuerung durch politische Interessen unterworfen. Eine räumliche Abgrenzung ist vielfach unmöglich und an unklare Voraussetzungen und Kulissen geknüpft (s.o. Seite 18 Nr.19).

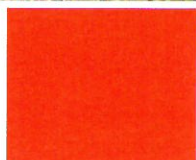
Es ist aus Sicht des Bauernverbandes Schleswig-Holstein zumindest fraglich, ob das so von der Landesregierung verfolgte Konzept tatsächlich im Sinne von Umwelt und Natur erfolgt und nicht vielmehr all jenen, die sich schon in der Vergangenheit in diesem Sinne engagiert haben, buchstäblich die Tür vor der Nase zuschlägt.



Fallbeispiele

Betretensrecht

Fotos: Landpixel, Christian Mühlhausen



bestellt

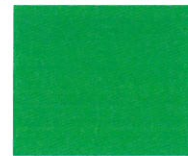


nicht bestellt





bestellt



nicht bestellt



bestellt



nicht bestellt



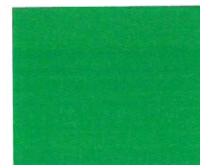
bestellt



nicht bestellt



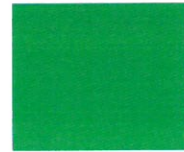
bestellt



nicht bestellt



bestellt



nicht bestellt